

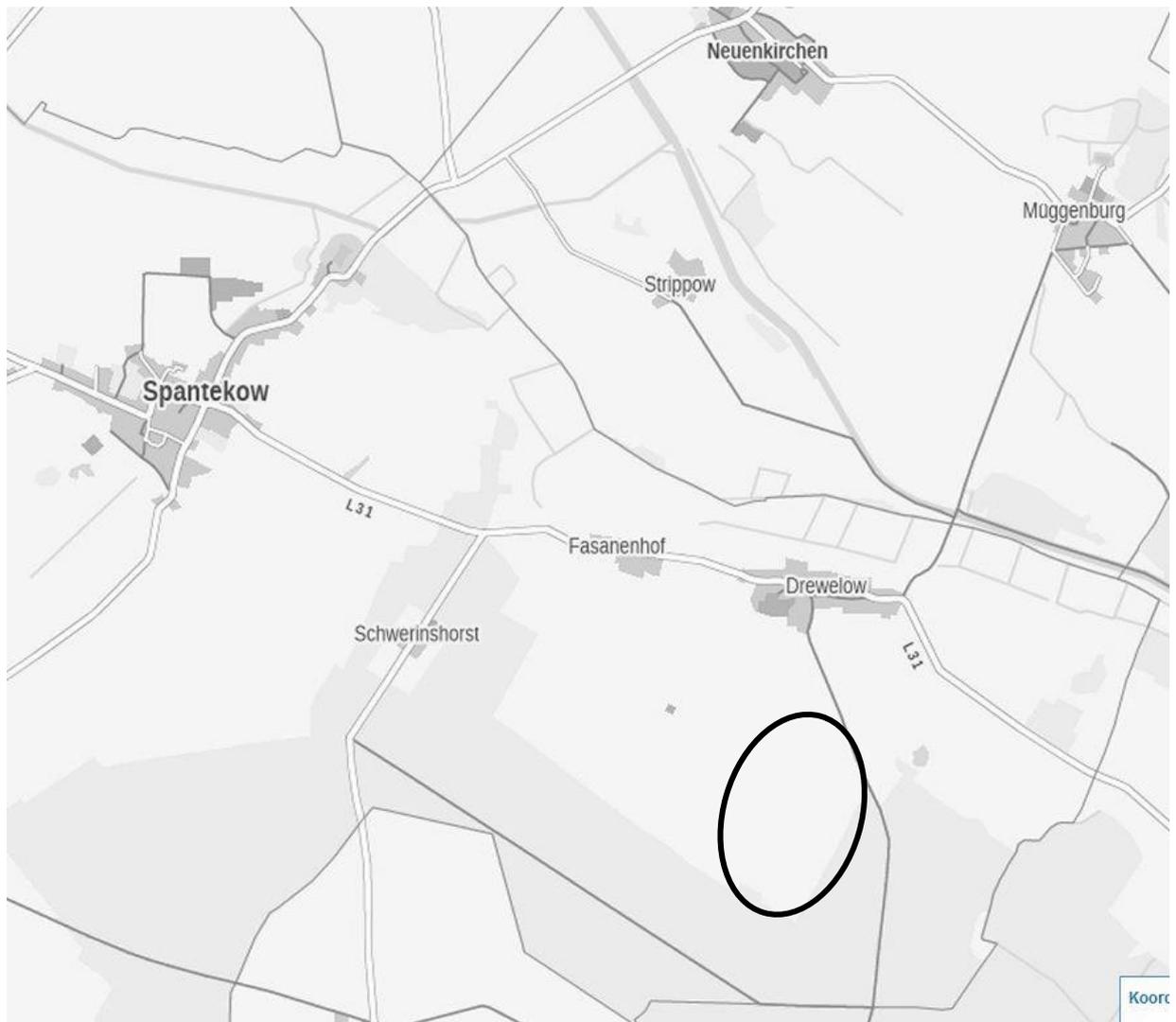
Gemeinde Spantekow

Amt Anklam Land

Landkreis Vorpommern - Greifswald

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Drewelow“

Sondergebiet Photovoltaik südlich der Ortslage Drewelow



Geodatenportal MV, 27.08.2019

Vorentwurf

Begründung

Stand: 11.07.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Drewelow“

B E G R Ü N D U N G

Träger des Planverfahrens	Gemeinde Spantekow vertreten durch: der Bürgermeister, Herr Gerold Klien über <u>Hauptsitz/ Postanschrift</u> Amt Anklam-Land Rebeler Damm 2 17392 Spantekow <u>Außenstelle</u> Amt Anklam-Land Amtsweg 1 17398 Ducherow Bauleitplanung, Bauverwaltung Fachamtsleiter Herr Mosler E-Mail: k.mosler@amt-anklam-land.de Bearbeiterin, Frau Dinse Tel.: 039727 250 63 E-Mail: j.dinse@amt-anklam-land.de
Bauleitplanung:	stadtbau.architekten^{nb}, Lutz Braun freier Architekt und Stadtplaner Johannesstraße 1 17034 Neubrandenburg Tel.: 0395 363171-52 Herr Braun braun@stadtbauarchitekten-nb.de
Grünordnungsplanung:	Kunhart Freiraum PLANUNG Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg Tel.: 0395/ 4225110
Stand:	11.07.2022

Teil I

Begründung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Drewelow“

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	6
1.1 Einführung.....	6
1.2 Aufstellungsbeschluss	6
1.3 Verfahrensablauf	6
1.4 Kartengrundlage	7
1.5 Rechtsgrundlagen.....	7
1.6 Bestandteile des Bebauungsplanes	9
1.7 Geltungsbereich des Bebauungsplanes	9
1.8 Angaben zur Gemeinde/ Lage im Raum	9
2. Planungserfordernis/ Ziele und Zweck des Bebauungsplanes	10
3. Rahmenbedingungen/ übergeordnete Planungen	11
3.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms M-V	11
3.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern	12
3.3 Zielsetzung gemäß Flächennutzungsplan/Entwicklungsziele der Gemeinde	13
3.4 Beitrag zum Klimaschutz.....	14
3.5 Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg- Vorpommern	14
3.6 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung	14
3.7 Zielabweichungsverfahren.....	14
4. Bestandsanalyse	15
4.1 Lage des Plangebietes	15
4.2 Naturräumliche Gegebenheiten	15
4.3 Vorhandene Bestandsstrukturen.....	17
5. Planerische Zielsetzungen und Nutzungskonzept	17
6. Verkehrsanbindung/ Ver- und Entsorgung	19
6.1 Verkehrliche Erschließung	19
6.2 Medien	19
7. Berücksichtigung von allgemeinen Anforderungen und Belangen	19
7.1 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	19
7.2 Belange des Umweltschutzes einschl. Naturschutz und Landschaftspflege	20

7.3	Belange des Schutzes vor Immissionen	20
7.3.1	Blendung	20
7.3.2	Immissionsschutz.....	20
7.4	Bodenschutz.....	20
7.5	Brandschutz	20
7.6	Wasserwirtschaft	21
7.7	Wald	21
8.	Planinhalt und Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB	22
8.1	Art und Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB]	22
8.2	Höhe baulicher Anlagen [§ 9 Abs. 3 BauGB]	22
8.3	Bauweise und Baugrenzen/ Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB]	22
8.4	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung [§ 9 Abs.1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB]	23
8.5	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]	23
8.5.1	Kompensationsmaßnahmen	23
8.6	Zulässigkeit der festgelegten sonstigen Nutzung für einen bestimmten Zeitraum [9 Abs. 2 Satz 1 BauGB]	23
9.	Hinweise als Teil des Planinhaltes/ nachrichtliche Übernahmen	23
9.1	Bodendenkmalpflege	23
9.2	Umweltrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	24
10.	Weitere Hinweise.....	25
10.1	Altlasten und Bodenschutz.....	25
10.2	Abfall- und Kreislaufwirtschaft.....	25
10.3	Denkmalpflege	26
10.4	Landwirtschaft	26
10.5	Kampfmittel.....	26
11.	Flächenbilanz	26
12.	Anlagen	27

1. Allgemeines

1.1 Einführung

Südlich des Ortsteils Drewelow, Mecklenburg-Vorpommern soll auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf einer Fläche von circa 35 ha geplant werden. Für die Errichtung einer solchen Anlage ist ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan (B-Plan) aufzustellen.

Planungsziel der Gemeinde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen für die Nutzung von Photovoltaik zur Energieerzeugung und Einspeisung in das öffentliche Netz. Ein Teil der planerischen Vorbereitung für diese Vorhaben ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

1.2 Aufstellungsbeschluss

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) haben die Vertreter der Gemeinde Spantekow in ihrer Sitzung am 07.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Solarpark Drewelow" beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erschien am 18.05.2022 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land.

1.3 Verfahrensablauf

Die Gemeindevertretung hat den Vorentwurf am zur frühzeitigen Beteiligung und zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung bestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden erfolgte vombis Die Stellungnahmen wurden ausgewertet, der Entwurf wurde bearbeitet.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am den Entwurf beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden erfolgte vom2022 bis2022. Die Stellungnahmen werden ausgewertet, das Ergebnis wird mitgeteilt.

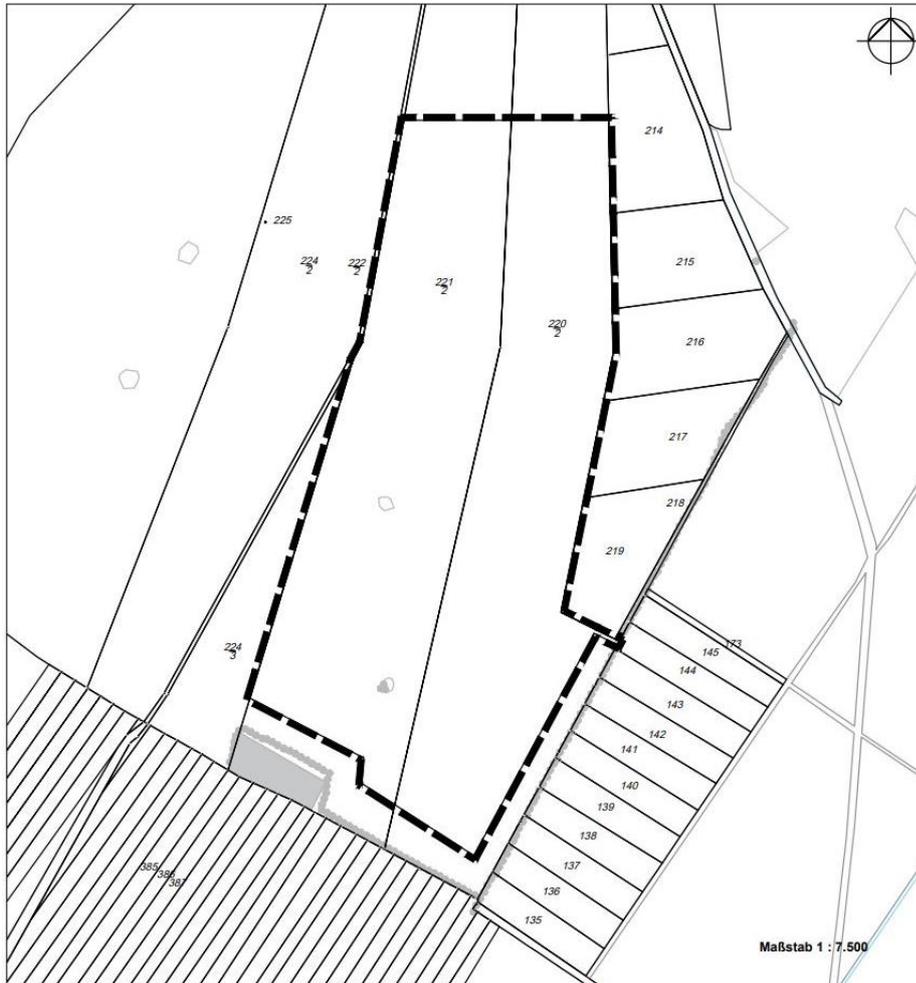
Die Gemeindevertretung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am2022 den Satzungsbeschluss gefasst.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Drewelow" tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Daten werden entsprechend des Verfahrensfortschrittes ergänzt.

1.4 Kartengrundlage

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient der amtliche Katasterauszug des Amtes Vorpommern-Greifswald vom 04/2022



■ ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich des Bebauungsplanes

1.5 Rechtsgrundlagen

Grundlagen des den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 "Solarpark Drewelow" sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches** (Baugesetzbuchausführungsgesetz - AG-BauGB M-V) vom 30. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl.M-V, S.615, 618)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV)** in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
- **Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S.1033)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V)** vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362)
- **Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
- **Landeswaldgesetz (LWaldG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V2011, S.870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)
- **Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V)** vom 20. April 2005
- **Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVOBl. M-V S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVOBl M-V S. 383, 392)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901, 3902)
- **Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V)** vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Spantekow** vom 06.07.2015

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

1.6 Bestandteile des Bebauungsplanes

Die Planzeichnung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Drewelow“ besteht aus:

- Teil A Planzeichnung des Bebauungsplanes Planteil I im Maßstab 1:2.500 mit der Zeichenerklärung und
- Teil B Textliche Festsetzung zum Bebauungsplan sowie der Verfahrensübersicht

Dem Bebauungsplan wird diese Begründung beigelegt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Planes dargelegt werden. Fachgutachten wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet und werden an der betreffenden Textstelle benannt.

1.7 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist gem. § 9 Abs. 7 BauGB in der Planunterlage zeichnerisch dargestellt. Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes wie folgt:

Das Plangebiet ist umgeben von:

- im Norden: landwirtschaftlichen Nutzflächen
- im Süden: Waldflächen mit mind. 30 Metern Waldabstand
- im Osten: landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald- bzw. Waldabstandsflächen
- im Westen: landwirtschaftlichen Nutzflächen

Größe des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemeinde Spantekow, Gemarkung Drewelow:

- Flur 1, Flurstücke teilweise: 220/2 und 221/1

Größe des B-Plan-Geltungsbereichs: ca. 35 ha.

Eigentumsverhältnisse

Das Grundstück befindet sich in privatem Eigentum.

1.8 Angaben zur Gemeinde/ Lage im Raum

Die Gemeinde Spantekow liegt im Landkreis Vorpommern Greifswald und ist Teil des Amtes Anklam-Land. Sie gehört zum Nahbereich des Mittelzentrums Anklam. Der Sitz der Amtsverwaltung ist Spantekow mit Außenstellen in Krien und Ducherow.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist Kreisstadt des Landkreises und liegt etwa 30 km nördlich der Gemeinde (Luftlinie). Spantekow hat 1.105 Einwohner (31. Dez. 2020) Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 70,45 km².

Das Gemeindegebiet befindet sich 14 m ü. NHN.

Der Ortsteil Janow liegt ca. 1 km südlich der Bundesstraße 199. In ca. 8 Kilometer Entfernung befindet sich die Bundesautobahn A 20. Janow ist über die Anschlussstelle Anklam zu erreichen. Das Gemeindegebiet ist landwirtschaftlich geprägt.

2. Planungserfordernis/ Ziele und Zweck des Bebauungsplanes

Für die geplante Nutzung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes als eine notwendige Voraussetzung erforderlich.

Ziele des Bebauungsplanes

Planungsziel der Gemeinde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen für die Nutzung von Photovoltaik zur Energieerzeugung und Einspeisung in das öffentliche Netz.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür notwendigen Flächen werden festgesetzt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde geklärt, inwieweit Einwirkungen auf die Schutzgüter bestehen.

Zweck des Bebauungsplanes

Gemäß §2 BauGB kann die Gemeinde die Zulässigkeit von Vorhaben mittels Bebauungsplan bestimmen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Drewelow“ der Gemeinde Spantekow trifft gemäß §9 Abs. 2 i.V.m. §2 Abs. 3a BauGB ausschließlich Aussagen und Festsetzungen für das im Rahmen der festgesetzten allgemeinen Art der baulichen Nutzung vorgesehene Vorhaben.

Städtebaulicher Vertrag

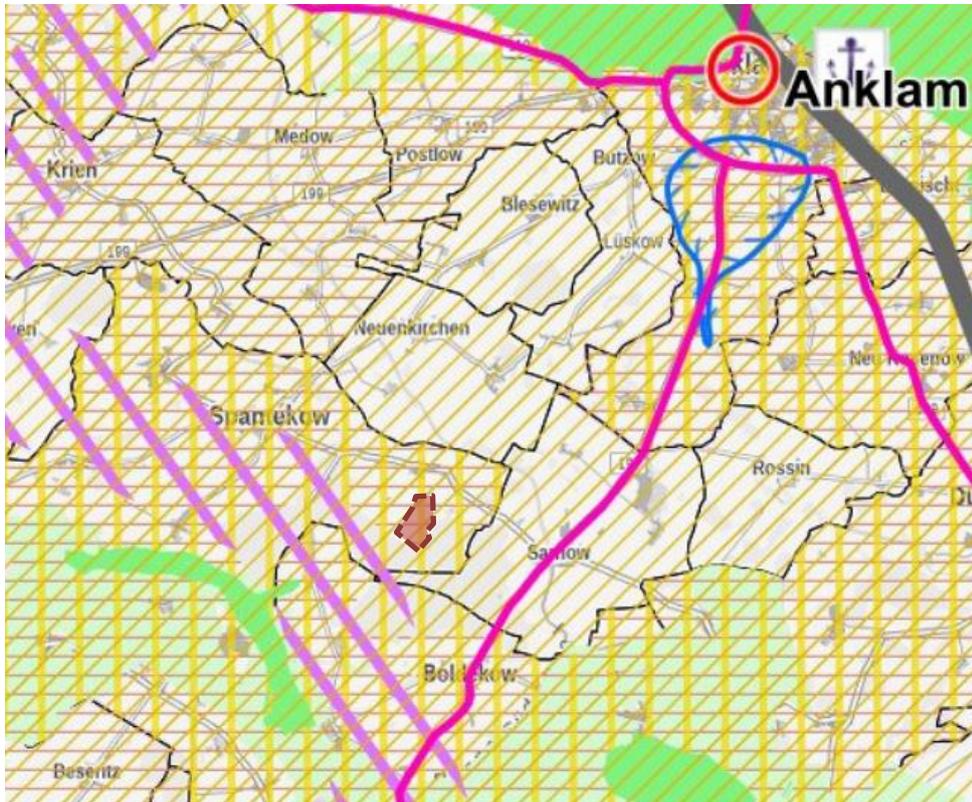
Zur Durchführung trifft die Gemeinde eine vertragliche Regelung mit einem Anlagenbetreiber.

Der Beschluss des Vertrages hat vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertreter zu erfolgen.

Es besteht ein Durchführungsvertrag mit Datum (wird nachgetragen).

3. Rahmenbedingungen/ übergeordnete Planungen

3.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)



Ausschnitt aus dem Landes- Raumentwicklungsprogramm (LEP 2016)

Die Karte des LEP M-V enthält für das Planungsgebiet folgende Darstellung:

- Vorbehaltsgebiet Tourismus
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Ländlicher Gestaltungsraum

Mit dem in Spantekow geplanten Vorhaben kann ein Beitrag zur Umsetzung der Energiewende geleistet werden. Das LEP M-V widmet sich in der geltenden Fassung aus dem Jahr 2016 in einem eigenständigen Kapitel dem Thema Energie, deshalb soll darauf nachfolgend eingegangen werden.

Im Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 wird in Kapitel 5.3 Energie auf den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger verwiesen.

Im Abschnitt (9) heißt:

(9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)

In diesem Abschnitt wird auf die Standortwahl und die Effizienz und Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaikfreiflächenanlagen eingegangen.

Das wurde bei der Planung berücksichtigt. Der Standort Janow ist ein wirtschaftlicher Konversionsstandort. Dessen Nutzung entspricht dem Ziel der Landesplanung und Raumordnung (Z).

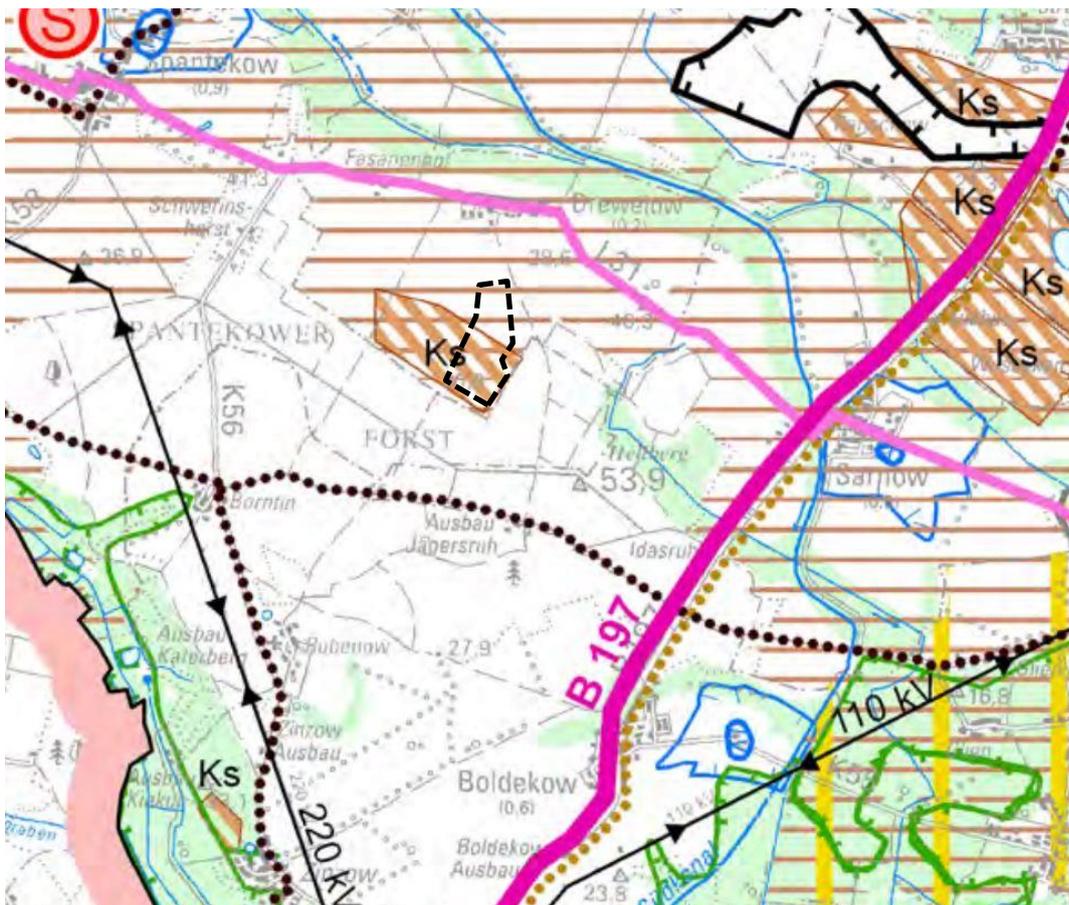
Im Landesraumentwicklungsprogramm M-V heißt es:

„Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger und der Vorbehandlung bzw. energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen sollen an geeigneten Standorten geschaffen werden.“

Die Gemeinde Spantekow befindet sich im ländlichen Gestaltungsraum. Hier sind gemäß LEP M-V besondere wirtschaftliche Anstrengungen zur Stabilisierung des Raumes notwendig.

Standorte in der Nähe bzw. in Vorbehaltsgebieten für Leitungstrassen sollen genutzt werden. Ein „Vorbehaltsgebiet Leitungen“ befindet sich in unmittelbarer Nähe südwestlich des Plangebiets.

3.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP)



Ausschnitt aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP VP)

Im RREP VP ist das Vorhabengebiet als Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung (Kiessand), und als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt.

Seit dem 20.09.2010 ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern (RREP VP) rechtskräftig. Es ersetzt das seit 1998 gültige Regionale Raumordnungsprogramm Vorpommern (RROP Vorpommern) aus dem Jahr 1998.

In der Region Vorpommern sollen im Rahmen der Energieversorgung zunehmend regenerative Energiequellen genutzt und schrittweise in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Energieträger ausgebaut werden. Dabei sind Belange von Umwelt- und Naturschutz zu beachten. Diese Entwicklungsziele sind im RREP VP verankert (u.a. Programmsatz 6.5 (8) des RREP VP).

Im RREP ist der betreffende Planbereich innerhalb der Gemeinde als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung und Landwirtschaft dargestellt.

Es wird eine bestehende landwirtschaftliche Fläche umgenutzt.

Die Rohstoffsicherung ist nach heutigem Kenntnisstand bisher nicht erfolgt und auch nicht geplant.

Im RREP heißt es, dass Photovoltaikanlagen vorrangig an bzw. auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Das ist im Gemeindegebiet bisher auf geeigneten Dachflächen in einem hohen Maße erfolgt und wird hier festgesetzt.

Weiterhin heißt es, „Photovoltaik- Freiflächenanlagen sollen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.“

Die Anlage dient der Erreichung der gesamtgesellschaftlichen Ziele der „Energiewende“.

Das Vorhaben leistet einen weiteren Beitrag zur Energiewende durch Bereitstellung von regenerativen Energien und schafft Arbeitsplätze in der Region. Der Standort wird neu geordnet.

Eine weitere Auseinandersetzung mit dem Plangebiet wird im Umweltbericht dargelegt.

3.3 Zielsetzung gemäß Flächennutzungsplan/Entwicklungsziele der Gemeinde

Bezug zum Flächennutzungsplan

Zur Erlangung von Baurecht ist ein Bebauungsplan der Gemeinde Spantekow erforderlich. Er muss aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden und kann im Bezug zu diesem als „vorzeitiger Bebauungsplan“ aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan ergänzt oder geändert worden ist (§ 8, Abs. 4, BauGB).

In der Gemeinde Spantekow gibt es keinen wirksamen Flächennutzungsplan.

Da sich die Entwicklung der Ortsteile von Spantekow im Allgemeinen auf den Innenbereich beschränkte, war bisher kein Flächennutzungsplan nötig. Auch zukünftig ist ein Bedarf nicht erkennbar.

Entwicklungsziel der Gemeinde

Die Gemeinde ist an der Nutzung regenerativer Energien interessiert, im Interesse der Allgemeinheit aber auch zum Nutzen für die Bürger.

Die Gemeinde hat sich im Zuge der Planaufstellung mit den Zusammenhängen zur Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes auseinandergesetzt. Es sind gegenwärtig keine flächenrelevanten Planungen zu sehen. Mit dem B-Plan Nr. 1 sind folgende Ziele verbunden.

- Schaffung eines Beitrages zum Klimaschutz

- Erzeugung von Elektroenergie aus regenerativen Quellen
- Partizipation an der gewerblichen Nutzung eines privaten Betreibers

3.4 Beitrag zum Klimaschutz

„Die Bundesregierung sieht vor, die erneuerbaren Energien konsequent auszubauen und die Energieeffizienz weiter zu erhöhen. Ziel ist es, dass die erneuerbaren Energien den Hauptanteil an der Energieversorgung übernehmen. Auf diesem Weg sollen in einem dynamischen Energiemix die konventionellen Energieträger kontinuierlich durch alternative Energien ersetzt werden. Die Solarenergie ist eine wichtige Zukunftstechnologie am Standort Deutschland.“

Auch Mecklenburg-Vorpommern verfügt über gute Bedingungen zur Nutzung der Solarenergie. In den letzten Jahren konnte die Anzahl der installierten Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) wesentlich erhöht werden. Es gibt jedoch noch erhebliche Steigerungsmöglichkeiten. Ziel sollte es dabei sein, PV-Anlagen insbesondere auf vorhandenen baulichen Anlagen zu installieren und im Außenbereich bereits versiegelte Flächen in Anspruch zu nehmen.“

(Auszug aus „Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich“, Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung,

<https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=69962>).

Mit dem Vorhaben wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

3.5 Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg- Vorpommern

Die Gesamtkonzeption für eine integrierte Energie- und Klimaschutzpolitik der Landesregierung vom Februar 2015 beinhaltet auf Seite 7 das Ziel „einer vollständigen Umstellung der Energiegewinnung hin zu erneuerbaren Energieträgern“. Zu der Erreichung dieses Ziels leistet das Vorhaben einen Beitrag.

3.6 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinde Spantekow wird die Planung beim Landkreis Vorpommern - Greifswald mit Bitte um Weiterleitung an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern anzeigen.

Der Inhalt der Stellungnahme wird mit Vorlage der landesplanerischen Stellungnahme in der Begründung ergänzt

3.7 Zielabweichungsverfahren

Es wird ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Die Gemeinde wird dazu einen Antrag stellen. Dies wird nach der landesplanerischen Stellungnahme zu diesem Bauvorhaben erfolgen. Mit dem Antrag zum ZAV wird auf die in der Landesplanerischen Stellungnahme genannten Punkte eingegangen, die sich auf das LEP M-V und das RREP Region Vorpommern bezieht, sowie auf die Kriterien der Landesregierung M-V.

Der Beschluss des Landtages M-V aus dem Jahr 2021 zielt auf Abweichung von den im LEP M-V 2016 festgesetzten Zielen ab. Es sollen weitere Flächen genutzt werden.

Bundes- und landespolitische Zielsetzungen gehen von einer verstärkten Nutzung regenerativer Energien aus und geben dieser eine nationale Bedeutung.

4. Bestandsanalyse

4.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich etwa 500 m entfernt von der Ortslage Drewelow.

Es grenzen Waldflächen mit einem Abstand von 30 Metern, und landwirtschaftliche Nutzflächen an.

4.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Die Flächen im Umfeld der geplanten PV-Anlage werden landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei kleinräumige geschützte Biotope, die zur Erhaltung festgesetzt werden sollen.

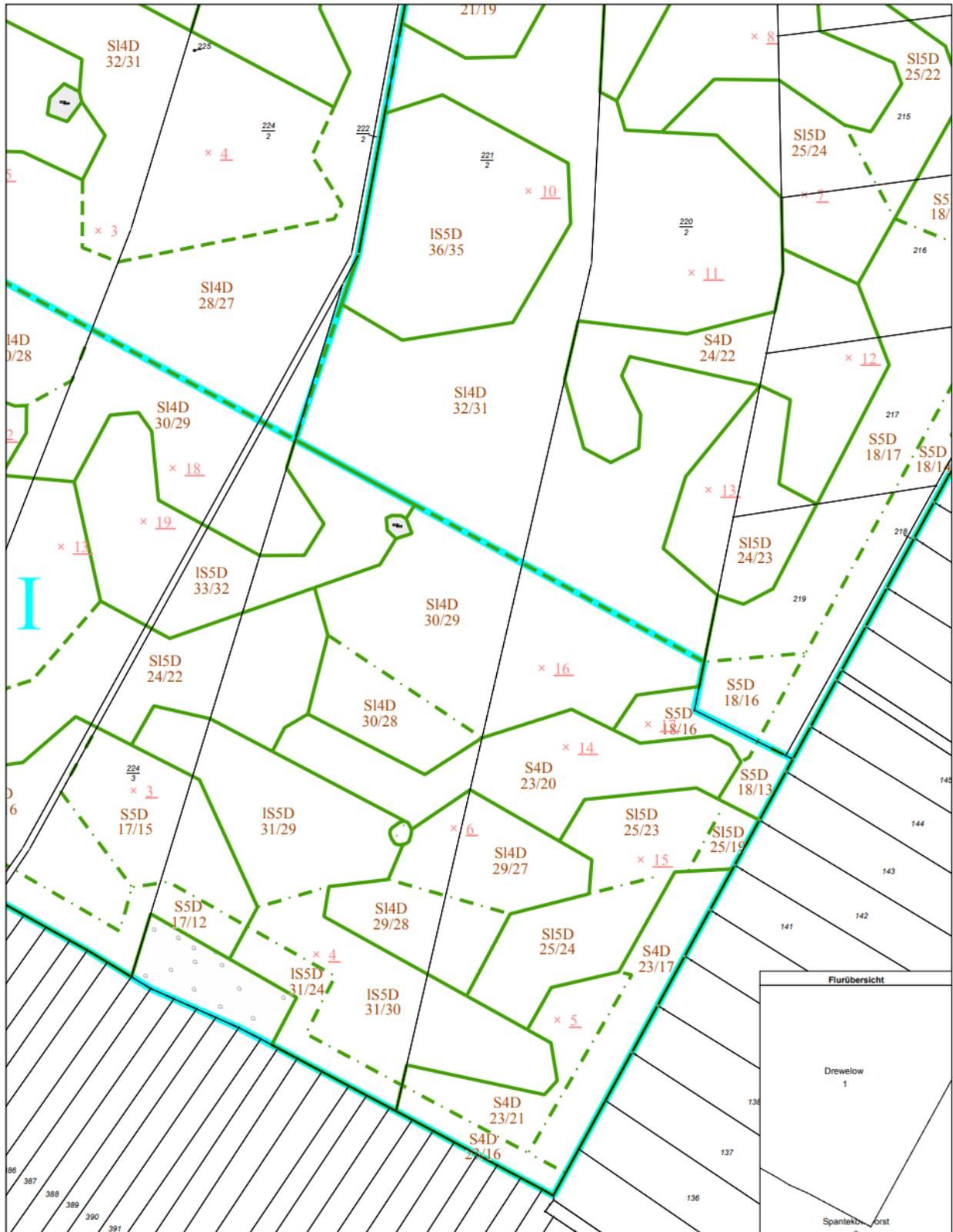
Nähere Aussagen zu den naturräumlichen Gegebenheiten trifft der Umweltbericht dieses Planverfahrens.



Luftbild mit Flurstückskataster-Hinterlegung. Geodatenportal MV, 14.06.2022

Bodenwerte

Die Böden im Plangebiet sind vorwiegend lehmige Sande. Die Boden-/ Grünlandzahlen innerhalb des künftigen Sondergebiets bewegen sich im Durchschnitt zwischen 20 und 30 Punkten, und sind damit von der Wertigkeit gering bis sehr gering.



Liegenschaftskarte mit Bodenschätzung des Landkreises VG vom 26.04.2022

4.3 Vorhandene Bestandsstrukturen

Gegenwärtige Nutzungen

Das Plangebiet ist eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche.

Nachbarschaftliche Belange

Das Vorhabengebiet ist von Ackerflächen und von Wald umgeben.

Die Wohnbebauung der Ortslage befindet sich ca. 500 m nördlich.

5. Planerische Zielsetzungen und Nutzungskonzept

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet geschaffen.

Die zukünftige Nutzung des Gebietes soll entsprechend der Zulässigkeiten eines Sonstigen Sondergebietes Photovoltaikanlage ermöglicht werden.

Im Aufstellungsverfahren werden insbesondere folgende Probleme betrachtet:

- die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf umgebende Nutzungen sind zu untersuchen und darzustellen
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, die mit der Errichtung der Photovoltaikanlage verbunden ist, ist zu ermitteln.
- ein ausreichender Schutz für benachbarte empfindliche Nutzungen ist nachzuweisen.

Nutzungskonzept

Es ist beabsichtigt die Anlage von Photovoltaik-elementen (PV-Elemente) innerhalb des Sonstigen Sondergebiets auf einer Fläche von ca. 34 ha (Fläche innerhalb der Baugrenze) zu nutzen. Der durch die Solarkollektoren erzeugte Strom wird in das lokale Stromnetz eingespeist.

Die Netzverträglichkeit wurde bestätigt. Der Einspeisepunkt ist geklärt. Zur Realisierung ist die Einspeiseleitung mittels Kabelverlegung im Erdreich notwendig.

Zu den baulichen Anlagen gehören die Photovoltaik-Module (Paneele), welche auf Metallständern befestigt werden. Die Aufständigung wird in den Boden getrieben.

Es werden Anlagen zu folgenden Nutzungszwecken errichtet:

- a) zum Betrieb, zur Wartung und zur Erneuerung von Photovoltaikanlagen, einschließlich der erforderlichen Infrastruktur wie Schalt- und Trafostationen und Wechselrichter (Nebenanlagen);
- b) zum Betrieb, zur Wartung zur Erneuerung und zu dauerhaften Belassung von unterirdischen, gegebenenfalls mehrsträngigen Kabelleitungen nebst Steuer- und Kommunikationsleitungen;
- c) Unterhaltung und Benutzung von Zufahrtswegen;
- d) zum jederzeitigen Zugang zu sämtlichen Anlagen und Baulichkeiten, auch für erforderliche Bauvorbereitungstätigkeiten, durch Betreten und Befahren mit Fahrzeugen und Maschinen, auch durch Dritte, etwa durch Handwerker und Aufsichtspersonen.

Der Solarpark wird mittels eines 2,50 Meter hohen Sicherheitszaun gegen unbefugtes Betreten gesichert.

Im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen nimmt der Planungsträger die Möglichkeit wahr, die baulichen Anlagen bezüglich der Höhe und der überbauten bzw. überspannten Fläche zu regeln und zu begrenzen (s. auch Maß der baulichen Nutzung).

Betriebskonzept

Die Nutzung erfolgt durch eine private Gesellschaft.

Die Fläche wird zum Betrieb einer Photovoltaik-Freianlage (PVA) mit Nebenanlagen genutzt. Es sind der Betrieb, die Wartung und die Erneuerung vorgesehen. Zufahrtswege zur Unterhaltung der Anlage werden geschaffen.

Rückbau

Nach Beendigung des Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Anlagenbetreiber werden die PVA einschließlich der Nebenanlagen durch den Anlagenbetreiber entfernt.

Laufzeit der Anlagennutzung

Die Gemeinde vereinbart eine Laufzeit von 30 Jahren.

6. Verkehrsanbindung/ Ver- und Entsorgung

6.1 Verkehrliche Erschließung

Äußere Erschließung

Von der Ortschaft Drewelow aus, wird das Plangebiet über die öffentlichen Wegeflurstücke 212/2 und 218 erschlossen. Weiter besteht die Anbindung über die Dorfstraße Drewelow und die Landesstraße L31 in Richtung Osten zur Bundesstraße 197.

Innere Erschließung und Feuerwehrezufahrt

Ausgehend von der öffentlichen Straße wird eine Zufahrt zur PV-Anlage angelegt, welcher auch die Erreichbarkeit für die Feuerwehr gewährleistet. Die Innere Erschließung erfolgt über unbefestigte Rasenwege. Innerhalb des Plangebiets wird die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr (Amtsblatt M-V 2006 S. 597 Anhang E und Berichtigung S. 874 Nr. 4) beachtet bzw. eingehalten.

6.2 Medien

Wasserver- und Entsorgung

Für die Photovoltaik- Freiflächenanlage ist eine weitere Erschließung z.B. Wasserver- und entsorgung für das Plangebiet nicht erforderlich, da in der aufsichtslosen Anlage keine Gebäude mit Räumen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen zulässig sein sollen und somit auch keine Sanitärräume entstehen werden.

Auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser ist großflächig vor Ort auf den unbefestigten Flächen (Grünflächen) des Sonstigen Sondergebiets zu versickern.

Elektroenergieversorgung/ Stromeinspeisung

Zur Erschließung des Plangebiets ist lediglich der Anschluss zur Einspeisung der erzeugten Energie an das öffentliche Stromnetz notwendig. Der Anschluss erfolgt über ein erdverlegtes Mittelspannungskabel von den Trafostationen auf der Planfläche bis zur Netzübergabestation.

Telekommunikation

Für das Sonstige Sondergebiet werden keine Anlagen der Telekommunikation benötigt.

7. Berücksichtigung von allgemeinen Anforderungen und Belangen

7.1 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Baudenkmale

Baudenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bodendenkmale

Bodendenkmale sind im Plangebiet gegenwärtig nicht bekannt.

7.2 Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege

Die Beschreibung der Schutzgüter im Einwirkungsbereich, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Eingriffs- und Ausgleichsproblematik werden im Teil II Umweltbericht ausführlich beschrieben und an dieser Stelle wird darauf verwiesen.

7.3 Belange des Schutzes vor Immissionen

7.3.1 Blendung

Die schützenswerte Wohnbebauung befindet sich in nördlicher Richtung, etwa 500 Meter von der zukünftigen PV-Anlage entfernt. Die Module sind um 12,5 bis 25 Grad nach Süden hin geneigt. Das bedeutet, dass rein physikalisch eine Blendwirkung in Richtung Norden ausgeschlossen werden kann.

7.3.2 Immissionsschutz

Von der Anlage gehen, außer der Blendung, keine Emissionen aus. Die Belange der benachbarten Nutzungen Landwirtschaft und Wald werden durch die zukünftige Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt werden.

Wie mit den anfallenden Abfällen, Altlasten etc. umgegangen werden muss, ist unter „weitere Hinweise“ aufgeführt.

7.4 Bodenschutz

Der vorgesehene dauerhafte Bewuchs auf unversiegelten Flächen wird die Oberfläche vor Erosion schützen. Ein Eintrag von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln erfolgt auf den Photovoltaikflächen nicht.

Es wird keine Verschlechterung der Situation für den Boden erwartet, eher vielmehr eine Verbesserung.

7.5 Brandschutz

Die für den Betrieb einer Photovoltaikanlage verwendeten Materialien sind zum Teil nicht brennbar bzw. schwer entzündlich. Sollte es dennoch zu einem Brandfall kommen, wäre der Versuch, die Photovoltaikanlage mit Wasser zu löschen lebensgefährlich, da auch bei Abschaltung des Trafos sowie Wechselrichter die Photozellen der Paneele weiterhin Strom erzeugen würden.

Die öffentlich-rechtliche Erschließung wird zum einen äußerlich durch die östlich verlaufenden Straßen vorgesehen.

Die Zuwegung für die Feuerwehr wird ausreichend dimensioniert. Es werden Schneisen zwischen den Modulabschnitten für Feuerwehreinsatzfahrzeuge freigelassen, vor allem zu den Wechselrichtern und Trafo-Stationen. Es wird empfohlen, die Modultische in Brandabschnitte einzuteilen und die Mittelgänge freizulassen, um die Risiken einer Brandweiterleitung auszuschließen. Es soll eine Brandmeldeanlage installiert werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen im Vergleich mit anderen technischen Anlagen oder PV-Aufdachanlagen (Trägerkonstruktion, wie z.B. Hausdächer bestehen aus brennbaren Materialien) kein besonders erhöhtes Brandrisiko dar.

Sowohl die Module als auch die Unterkonstruktion bestehen aus weitgehend nicht brennbaren Materialien wie feuerverzinktem Stahl, Glas oder Aluminium, sodass keine Brandgefahr seitens der Photovoltaikmodule und deren Unterkonstruktion bestehen. Bei den Wechselrichtern und Trafostationen handelt es sich gleichermaßen um bauartenzugelassene Komponenten, deren Brandgefahr ebenfalls gering ist.

Die Brandlasten einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage beschränken sich auf nicht feuerfeste Komponenten wie Gummi, Latex oder Kunststoff, welche lediglich einen Schwelbrand von geringem Ausmaß ermöglichen. Die Brandgefahr geht daher nicht von der Anlage selbst, sondern von der darunter befindlichen Vegetation aus. Diese wird durch die regelmäßige Mahd vom Eigentümer der Anlage gepflegt. Somit soll einer Brandentstehung von vornherein entgegengewirkt werden. Durch regelmäßige Wartung der Anlagen sowie der Wechselrichter, kann der Brandentstehung ebenfalls entgegengewirkt werden.

Bautechnischer Brandschutz

Es wird auf die Anforderungen seitens des bautechnischen Brandschutzes hingewiesen. Diese muss demzufolge die Eigenschaften nach §4 LBauO MV aufweisen.

Grundlage für eine Bebauung ist die Erfüllung von §§3 und 14 LBauO M-V. Dazu zählt insbesondere eine gesicherte Löschwasserversorgung (Pflichtaufgabe der Gemeinde nach §2 Brandschutzgesetz M-V).

7.6 Wasserwirtschaft

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des §5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können.

7.7 Wald

Wald ist von der Planung nicht betroffen.

Der Geltungsbereich weist einen Mindestabstand von 30 Metern zur Waldgrenze gemäß §20 Abs. 1 LWaldG M-V auf.

8. Planinhalt und Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

8.1 Art und Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB]

Das Sonstige Sondergebiet (SO PVA) dient der Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie.

In dem Sonstigen Sondergebiet ist die Photovoltaikanlage (Modultische mit Solarmodulen und Trafostationen) und die für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelung, Einfriedung) sowie Zufahrten und Wartungsflächen zulässig.

Die im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen festgesetzten Anlagen und Nutzungen sind nur bis zum Zeitpunkt der Stilllegung der Photovoltaik-Anlage zulässig.

die Nutzung der Fläche als private Grünfläche ist zulässig.

Die bei der gewählten GRZ von 0,7 nach § 19 (4) BauNVO zulässige Überschreitung von bis zu 50 von Hundert Prozent ist bei dem SO PVA nicht zulässig.

8.2 Höhe baulicher Anlagen [§ 9 Abs. 3 BauGB]

Unterer Bezugspunkt für die Höhe der, für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen baulichen Anlagen im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen ist die natürliche Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016.

Die maximal zulässige Höhe der Trafos in dem Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen (SO PVA) wird auf 4,00m über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt.

Die maximal zulässige Höhe der Modultische in dem Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen (SO PVA) wird auf 3,50m über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt.

Die Unterkante der Photovoltaik-Module im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen muss eine Höhe von ca. 0,80 m über dem unteren Bezugspunkt haben.

Zulässig sind Zaunanlagen in der Ausführung als Stabmattenzaun, Maschendraht- oder Industriezaun. Die Bodenfreiheit soll mind. 20cm (Durchlass für Kleintiere) betragen. Die Höhe darf max. 2,50 Meter über OK des anstehenden natürlichen Geländes liegen.

8.3 Bauweise und Baugrenzen/ Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB]

Baugrenzen, sowie die sich daraus ergebende überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sind in der Planzeichnung - Teil A definiert.

Die Photovoltaikanlage ist nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

8.4 Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung [§ 9 Abs.1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB]

Die Nutzung der Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „private Zufahrt“ ist ausschließlich für die Feuerwehr, sowie für die mit der Errichtung und im Zusammenhang mit den im Sondergebiet festgesetzten Nutzungen zulässig.

8.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]

Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt in § 19 vor, dass Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert, ausgeglichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden müssen.

8.5.1 Kompensationsmaßnahmen

M1 Die Eingriffe durch das geplante Vorhaben sind durch geeignete Maßnahmen außerhalb des Plangebietes zu kompensieren, die einem Kompensationsflächenäquivalent von 341.368 m² entsprechen und sich in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ befinden.

Die Grundlage dieser Aussage stellen Berechnungen nach der HzE M-V (2018) dar.

M2 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (4.700 m²) sind gemäß HzE Pkt. 2.31 auf Acker extensive Mähwiesen zu entwickeln. Die innerhalb der Flächen gelegenen Biotope sind dauerhaft zu erhalten. Das enthaltene Grünland ist 1x jährlich außerhalb der Brutzeit zu mähen. Alternativ ist eine Beweidung mit Schafen möglich.

Hier wird der Umgang mit den ökologisch notwendigen Abstandsflächen zu den Biotopen definiert.

8.6 Zulässigkeit der festgelegten sonstigen Nutzung für einen bestimmten Zeitraum [9 Abs. 2 Satz 1 BauGB]

Die festgesetzte sonstige Nutzung Photovoltaikanlagen ist ab Inbetriebnahme des Solarparks zeitlich begrenzt für 30 Jahre zulässig. Am Ende der Laufzeit kann über die weitere Nutzung mit der Gemeinde verhandelt werden, anderenfalls ist der Rückbau der Photovoltaikanlage vorzunehmen.

Im Sondergebiet wird Im unmittelbaren Anschluss an die Nutzung der PV-Freiflächenanlage die Folgenutzung als private Grünfläche (§9 Abs. 1 Nr. 15) festgesetzt.

9. Hinweise als Teil des Planinhaltes/ nachrichtliche Übernahmen

Hinweise werden entsprechend der Inhalte der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergänzt, die im Zuge der Beteiligung mitgeteilt werden und im Zuge des Abwägungsprozesses in die Bauleitplanung einfließen. Sie sind für die nachfolgende weitere Planung relevant.

9.1 Bodendenkmalpflege

Im Bereich des Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt bzw. werden vermutet.

Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v.6.1.1998, GVOBl. M-V Nr.1 1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

9.2 Umweltrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Die Aussagen erfolgen gemäß dem Teil II der Begründung, dem Umweltbericht.

- V1 Bei einer Bauzeit zwischen 01.März und 31. August ist eine Anlage von Brutten durch bodenbrütende Vogelarten mittels Vergrämnungsmaßnahmen ab dem 01.März bis Baubeginn zu verhindern. Zur Vergrämung erfolgt entweder eine regelmäßige Befahrung der Fläche (mindestens 2mal pro Woche) oder durch das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen mit daran befestigten Flatterbändern oder Fahnen, Abstand 25 m.
- V2 Die Modulrand- und Zwischenflächen dürfen nur außerhalb des Zeitraumes vom 01.März.bis zu 01. August mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mahdgutes gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten. Alternativ ist auch eine Schafbeweidung möglich.
- V3 Entlang der nördlichen, nordöstlichen und westlichen Plangebietsgrenzen sind 3 m breite Sichtschutzhecken, ausschließlich aus Sträuchern, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese dürfen zur Schaffung einer Zufahrt unterbrochen werden. Empfohlen werden folgende Pflanzen: Heister der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel. Ein Rückschnitt der Sträucher außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist zulässig, wenn die Leistung der PV- Anlage durch die Gehölze beeinträchtigt wird.
- V4 Im Zusammenhang mit der Planung werden Artenaufnahmen bezüglich Reptilien, Amphibien und Avifauna durchgeführt. Im Ergebnis werden notwendige artenschutzrechtliche Maßnahmen, wie Bauzeitenregelung, fachliche Begleitung während der Arbeiten sowie CEF-Maßnahmen festgelegt. Die Einhaltung und Begleitung der benannten Maßnahmen sowie die Dokumentation dieser obliegt einer ökologischen Baubegleitung.
- V5 Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist zu unterlassen.
- V6 Es sind nur Module zu verwenden, die während des Betriebes keine Schadstoffe in die Umwelt entlassen.
- V7 Zäune sind mit Bodenfreiheit zu errichten.

10. Weitere Hinweise

Die weiteren Hinweise sind bei der technischen Planung und deren Umsetzung zu berücksichtigen. Vor allem wird mit der Aufnahme in diese Begründung auf Hinweise aus den Stellungnahmen verwiesen. Diese Hinweise werden entsprechend der Inhalte der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergänzt, die im Zuge der Beteiligung mitgeteilt werden und im Zuge des Abwägungsprozesses in die Bauleitplanung einfließen.

Sie sind für die nachfolgende weitere Planung relevant.

10.1 Altlasten und Bodenschutz

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Zum Altlastenverdacht muss jeweils eine Abfrage im Zuge der Objektplanung erfolgen. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Die untere Bodenschutzbehörde weist im Allgemeinen für Baumaßnahmen auf die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes hin.

Zu beachten ist auch das Bundes-Bodenschutzgesetz und das Landesbodenschutzgesetz. Gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

10.2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat zu informieren. Der Grundstückbesitzer ist als Abfallbesitzer nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung zu erfolgen.

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttzubereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zugelassene Deponie ist untersagt.

Vor Beginn der Umbau-, Abbruch- und Sanierungsarbeiten ist eine Überprüfung auf das Vorhandensein asbesthaltiger Materialien und Bauteile erforderlich. Bei Abbruch, Transport und bei Ablagerung von Zementasbestbestandteilen (Abf.Sch Nr. 170105) sind die Forderungen der TRGS 519 strikt einzuhalten.

Nachweisliche kontaminierter Straßenaufbruch, Bauschutt oder Bodenaushub ist als gefährlicher Abfall einzustufen und darf nur in dafür zugelassenen Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden.

Zu diesen gefährlichen Abfällen zählen auch Teerpappen bzw. mit Teerpappen behaftete Baustoffe, teerhaltige Isolierpappen bzw. teerhaltiger Straßenaufbruch.

Zuwege zu Abfallbehälterstandplätzen sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Die Zuwege sollen ohne Gefährdung befahrbar sein und Wendemöglichkeiten z.B. am Ende von Sackgassen bieten.

Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).

10.3 Denkmalpflege

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5 in 19055 Schwerin.

10.4 Landwirtschaft

Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit evtl. vorhandener Drainagesysteme sind sicherzustellen.

10.5 Kampfmittel

Munitionsfunde sind in Mecklenburg-Vorpommern nicht auszuschließen.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V, bzw. online unter www.brand-kats-mv.de unter „Munitionsbergungsdienst“.

11. Flächenbilanz

Gesamtfläche	36,04 ha
---------------------	-----------------

Sondergebiet Photovoltaik (SO PVA)	35,49 ha
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	0,02 ha
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	0,47 ha
Biotope	0,06 ha

12. Anlagen

Begründung Teil II, Umweltbericht

Teil II

Umweltbericht

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Drewelow"

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 02.12.2022
Unterschrift: *Warnke*